

Zu den gesetzlichen Haftvoraussetzungen gehört außerdem die Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft gemäß § 123 StPO. Die dort fixierten rechtspolitischen Grundsätze für eine differenzierte Haftpraxis unter Beachtung der in der Sache liegenden Umstände, der persönlichen und familiären Sphäre des Beschuldigten sowie der gegebenenfalls bestehenden realen Möglichkeiten gesellschaftlicher Einflußnahme haben auch für die Haftpraxis im MfS uneingeschränkte Gültigkeit. In solchen Ermittlungsverfahren, in denen nicht bereits der Charakter sowie die Art und Schwere der Tat die Untersuchungshaft unumgänglich machen, muß durch die Untersuchungsorgane des MfS und außerdem auch vom Staatsanwalt und vom zuständigen Gericht stets unter Einbeziehung aller Umstände verantwortungsbewußt geprüft werden, ob der Erlaß eines Haftbefehls bzw. seine Aufrechterhaltung tatsächlich unumgänglich ist. Insbesondere bei Verfahren gegen Jugendliche und bei solchen Verfahren, bei denen der Haftgrund des § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO nicht gegeben ist, bedarf der Nachweis der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft zusätzlicher Argumente. Orientierungsgrundlage für die Einschätzung der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft sind die im konkreten Fall durch die Sicherheitsinteressen der DDR gebotenen Erfordernisse. Eine wichtige Maxime besteht darin, "daß Feinde wie Feinde behandelt werden müssen, daß jedoch vom Gegner irgeleitete und gegen ihre Absicht mißbrauchte Menschen von der Richtigkeit unserer Sache zu überzeugen und für uns zu gewinnen sind."¹

Die dargestellten strafverfahrensrechtlichen Regelungen über die tatsächlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und für das Erwirken der Untersuchungshaft gilt es für die weitere Vervollkommnung der Einleitungspraxis umfassend wirksam zu machen. Dabei kommt nach unseren

¹ Vgl. Mielke "Verantwortungsbewußt für die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit", Einheit 2/80, S. 155.